

## Verbuchung des nicht abzugsfähigen Eigenverbrauchs

### Verbuchung bei GmbHs

Nicht abzugsfähiger Aufwendungs-Eigenverbrauch (z.B. 20% Eigenverbrauch bei Bewirtungen) muß immer auf ein gesondertes Konto gebucht (bzw. umgebucht) werden.

Bei GmbHs müssen diese Aufwendungen **außerhalb des Jahresabschlusses** zum Jahresende dem einkommensteuerrechtlichen Gewinn wieder hinzugerechnet werden.

Im Beispiel für Bewirtungen werden die Konten 4620 für "Bewirtungen", 4999 für „20% Eigenverbrauch“ und Konto 1000 "Kasse" verwendet.

Beispiel:

01.03	4620	1000	Bewirtung Kunde	100.00	16.00	13.79
31.12	4999	4620	20% Eigenverbrauch (von netto 86,21 DM)	17.04	0.00	0.00

### Verbuchung bei Einzelfirmen (bzw. Einnahme-Überschußrechnung)

Bei Einzelfirmen oder Einnahme-Überschußrechnungen kann der Eigenverbrauch auf das Privatkonto Konto 1800 gebucht werden.

Beispiel:

01.03	4620	1000	Bewirtung Kunde	100.00	16.00	13.79
31.12	1800	4620	20% Eigenverbrauch (von netto 86,21 DM)	17.04	0.00	0.00

Bitte beachten Sie auch unbedingt die Vorsteuerkürzungsänderungen ab 1999 bei den Bewirtungen, wodurch die angefallene Vorsteuer eventuell ebenfalls gesondert gebucht werden muß!

Für detailliertere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater (bzw. entsprechende Fachliteratur), da wir nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG §5 Abs.1, "Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen") leider keine weiterreichendere bzw. verbindliche Auskünfte erteilen dürfen.

Stand 12/99

Irrtümer/Änderungen vorbehalten

Ohne Gewähr; jegliche Haftung ausgeschlossen

SOFTBUCH ist ein eingetragenes Warenzeichen der MC Software GmbH